

Info**Bern, 24. Juni 2010**

Anwendung des Cassis de Dijon-Prinzips im Lebensmittelbereich ab 1. Juli 2010

Am 1. Juli 2010 werden die Revisionen Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse (THG) und Produktesicherheitsgesetz sowie die Ausführungsverordnungen in Kraft gesetzt. Damit wird von der Schweiz das Cassis de Dijon-Prinzip einseitig eingeführt und die Märkte werden gegenüber Europa weiter geöffnet. Produkte, die in der EU oder im EWR-Raum rechtmässig in Verkehr sind, können grundsätzlich auch in der Schweiz auf den Markt kommen und produziert werden.

Die SMP hat zu diesen Revisionen stets kritisch Stellung genommen. Insbesondere bemängelt sie, dass als Zielsetzung immer aufgeführt wird, mit dem einseitig angewandten Cassis de Dijon-Prinzip die Preisinsel Schweiz brechen zu wollen. Aspekte wie Erhalt und Mehrung von Arbeitsplätzen in der Schweiz, Erleichterung des Exports und analoge Anwendung von Qualitätsnormen und Sozialstandards bei importierten Produkten waren bei dem von Bundesrätin Leuthard und vom Seco vorangetriebenen Geschäft keine Zielsetzungen. Eine Alternative wäre die weitere Harmonisierung des schweizerischen Rechts. Dabei müssten aber auch politisch heikle Bereiche diskutiert und allenfalls Gegenrecht von EU- und EWR-Ländern verlangt werden (Sozialstandards, Umweltgesetzgebung, Tierschutzgesetzgebung, Anerkennung von AOC usw.). Dieser Weg wäre steinig gewesen und politisch weniger prestigeträchtig als die „Billig-Jakob-Politik“, die bei vielen Konsumentinnen und Konsumenten sehr gut ankommt. Bei vielen Produkten der Landwirtschaft wie beispielsweise Düngemittel, Saatgut, Pflanzenschutzmittel oder Stalleinrichtungen wurden Ausnahmen festgelegt, damit diese nicht nach dem Cassis-de Dijon-Prinzip importiert werden können. Auf der Faktorseite dürfte deshalb die Landwirtschaft relativ wenig vom Cassis de Dijon-Prinzip profitieren.

Für Lebensmittel wurde zumindest ein Bewilligungsverfahren eingeführt. Gesuche können ab dem 1. Juli 2010 von in- und ausländischen Firmen beim BAG eingereicht werden. Über die Verfahren und Abläufe hat das Seco und das BAG die Lebensmittelhersteller, die Handelskreise und Vertreter von Organisationen am 2. Juni 2010 informiert. Die Infos sind unter:

www.cassis.admin.ch einsehbar.

Das BAG erteilt die Bewilligung für Importe und die Produktion für den schweizerischen und ausländischen Markt, wenn nachgewiesen wird:

- dass das Lebensmittel nach einer Norm eines EU oder EWR-Mitgliedslandes produziert und dort rechtmässig in Verkehr ist,
- der Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen gewährleistet ist,
- der Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten sowie der Lauterkeit des Handelsverkehrs gewährleistet sind.

Die Bewilligungen erfolgen in Form einer Allgemeinverfügung. Es können also auch andere als die Gesuchsteller das gleichartige Produkt importieren und sowohl für den Inland- wie den Auslandmarkt produzieren und vermarkten.

Besonders anspruchsvoll wird die Marktüberwachung durch die Behörden sein. Die SMP wird soweit wie möglich die Allgemeinverfügungen prüfen und allenfalls Beschwerden beim Bundesverwaltungsgericht erwägen.

Es ist nicht einfach, auch die Gesetzgebungen der EU, einzelner EU-Mitgliedsländer sowie von EWR-Mitgliedsländern parallel zum Schweizer Recht anzuwenden. Handelskreise mit Informationsvorsprung könnten von den neuen Möglichkeiten stark profitieren. Die Rechtssicherheit für die Konsumentinnen und Konsumenten nimmt ab. Es könnte Zielkonflikte zwischen dem THG und dem Lebensmittel- und Landwirtschaftsrecht geben. Konkret könnte es beispielsweise Gesuche für Milchprodukte mit weniger Gehalt, für Mischprodukte, für Joghurt ohne lebende Mikroorganismen oder Alpkäse mit weniger strengen Auflagen hinsichtlich Herkunft geben. Das würde heißen, dass die entsprechenden schweizerischen Rechtserlasse mit der Anwendung des Cassis-de Dijon-Prinzips praktisch obsolet werden. Gemäss den Aussagen der Behörden wären die eingetragenen schweizerischen Bezeichnungen für GUB/GGA-Erzeugnisse respektive AOC weiterhin geschützt.

Herr Kunz vom BAG hat an einer Tagung die Frage gestellt:

„Macht es noch Sinn, die heutigen Qualitätsanforderungen des schweizerischen Verordnungsrechts beizubehalten oder streichen wir diese und übernehmen überall das europaweit tiefste Niveau?“

Von der ökonomischen Seite her betrachtet ist es höchst fragwürdig, einerseits die hohen Auflagen für die schweizerische Landwirtschaft aufrechtzuerhalten (beispielsweise Qualitätsnormen Milch!) und anderseits alle Anforderungen an die Verarbeitung und Vermarktung sowie die importierten Produkte fallen zu lassen und einfach das europaweit tiefste Niveau anzuwenden. Da stellt sich auch die Frage, was dann die Qualitätsstrategie des Bundes, welche bisher noch mit wenig Inhalten gefüllt ist, noch bewirken kann.

Auskünfte:

Thomas Reinhard

thomas.reinhard@swissmilk.ch
031 359 54 82

